



VEREINSORDNUNG

SOCIETAS BARBAROSSA E.V.

Verein zur Erhaltung mittelalterlicher

Lebensweise

zuletzt geändert am 26.09.05

Allgemeines

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige, rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Sie wird vom Vorstand laut § 10 Abs. 4 der Satzung erlassen. Änderungen der Vereinsordnung müssen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten. Aus Gründen der Aktualität und besseren Information der Mitglieder können die Anhänge zu dieser Vereinsordnung vom Vorstand jederzeit kurzfristig geändert und erweitert werden.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, Neumitglieder möglichst zusammen mit der Satzung noch vor Abgabe der Beitrittserklärung. Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich angezeigt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele oder eine Verletzung der Mitgliederpflichten darstellt und mit Sanktionen zu ahnden sind, vor allem bei Verstößen gegen elementare Sicherheitsregeln.

§ 1 Veranstaltungen

(1) Es wird davon ausgegangen, daß alle Mitglieder des Vereins sich an Veranstaltungen und Aktivitäten beteiligen. Gerade bei größeren Veranstaltungen ist dies unerlässlich, weil diese nur durch den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder überhaupt erst möglich sind.

(2) Offizielle Vereinsveranstaltungen sind z.B. vom Verein initiierte, großteils selbst organisierte Treffen oder Beteiligungen an fremden Veranstaltungen im größeren Stil. Für diese gilt, daß der Versicherungsschutz und die Verantwortung für Planungen beim Verein liegt. Um eine hinreichend befriedigende Planung erzielen zu können, sollten zu Beginn eines jeden Jahres grundsätzlich bereits die wichtigsten offiziellen Vereinsveranstaltungen bestimmt werden. Über Änderungen im Laufe des Jahres entscheidet der Vorstand.

(3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Im Gegensatz dazu stehen einfache Vereinsaktionen, d.h. Treffen, bei denen eher wenige Mitglieder anwesend sind, die meist kurzfristig telefonisch anberaumt wurden und jede Teilnahme eigenverantwortlich und selbsthaftend ist. Diese Termine zählen als private Treffen, auch wenn die Telefonrundrufe und die Information von Vereinsseite ausgingen. Beispiele hierfür sind die Arbeitsgruppentreffen.

(5) Allgemein gilt für alle offiziellen Vereinsveranstaltungen, daß Mitglieder, die bei einer Abstimmung eine bestimmte Veranstaltung abgelehnt haben, sich trotzdem nicht jeglicher Unterstützung entsagen sollen, wenn der Mehrheitsbeschluß diese Veranstaltung befürwortet. Generell gilt für alle Veranstaltungen, daß wer sein Kommen bzw. seine Teilnahme zusagt, dies auch einhalten sollte, zumindest aber bei begründetem Fernbleiben frühstmöglich absagt. Eintragungen in Schicht- und Arbeitspläne sind verbindlich.

(6) Der Versicherungsschutz durch den Verein gilt nur für den Aufenthalt auf Vereinsveranstaltungen, nicht für Hin- und Rückweg. Generell gilt auch, daß das Bilden von Fahrgemeinschaften gleich zu welchem Zweck keine Haftung des Vereins nach sich ziehen kann und eine reine Privatsache darstellt. Ausnahmen sind explizite Botenfahrten in Form eines Auftrags von Vorstand oder Organisationsleitung. Alle Schaukampfkaktionen, auch wenn diese eher Theatercharakter innezuhaben scheinen, egal ob bei internen oder öffentlichen Veranstaltungen und gleich ob mit Waffen oder waffenlos, müssen aus Sicherheitsgründen vom Vorstand vorher genehmigt werden.

(7) Die Teilnahme an den hauptsächlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vorstand und Herolde Pflicht. Ausnahmen sind Krankheit und beruflich oder familiär begründbares Fernbleiben sowie gebuchter Urlaub, was frühzeitig bekannt gemacht werden muß.

(8) Für Gäste, also mit Mitgliedern verwandte oder bekannte Personen, die ausnahmsweise an vom Verein aus organisierten Veranstaltungen teilnehmen möchten, gilt grundsätzlich kein Versicherungsschutz seitens des Vereins; die Teilnahme erfolgt völlig auf eigene Verantwortung. Dies gilt im besonderen Maße auch für mitgebrachte Kinder von Mitgliedern. Für diese haben ihre anwesenden Eltern die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht in allen Belangen. Sollten sie nicht persönlich anwesend sein, können diese Pflichten auch auf einen Berechtigten schriftlich übertragen werden. Bezüglich Tieren gilt das Gleiche für deren Halter. Eine Teilnahme von Gästen muß beim Vorstand und dem entsprechenden Organisationsleiter angemeldet und von diesen bestätigt werden. Der Vorstand entscheidet dann jeweils nach Sachlage, ob eventuell entstehende Kosten von Gästen z.B. für deren eigenen Verzehr von Speisen und Getränken an den Verein geleistet werden müssen. Hierzu wird im Voraus ein fester Betrag festgelegt, der in der Regel die Selbstkosten nicht übersteigt. Auf allen Veranstaltungen ist auf die Einhaltung des Waffengesetzes und des Gesetzes zum Schutze Jugendlicher zu achten.

(9) Fast alle Vereinsaktivitäten finden in mittelalterlicher Gewandung statt und wer als Neumitglied noch über keine solche verfügt, dem kann zeitweise eine Leihgewandung zur Verfügung gestellt werden. Allgemein gilt, daß Turnschuhe hierbei besonders zu vermeiden sind. Bei vereinsinternen Veranstaltungen soll entweder entsprechende, passende, mittelalterliche Musik zu hören sein, oder falls Musik störend sein sollte, gar keine. Aktuelle, zeitgemäße Musik würde das gewünschte Flair zerstören und soll so gänzlich vermieden werden.

(10) Zuwendungen an Mitglieder in steuerlich unschädlicher Höhe für deren Geburtstage und Jahrestage können nach Beschluß des Vorstandes zu einer oder mehrerer zum Ausgleich gemeinsam abgehaltenen Feier zusammengefaßt werden, ebenso wie die Bereitstellung von Speisen, Getränken und Genußmitteln bei Mitarbeit im Verein und außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen zeitlich versetzt gebündelt abgegolten werden kann.

(11) Für Mitglieder, die an Veranstaltungen teilnehmen, gelten die gleichen Bedingungen, Auflagen, Rechte und Pflichten wie für andere Teilnehmer. Dies soll verhindern, daß Veranstaltungsteilnehmer nur deshalb Mitglied werden, um die Differenz zwischen Mitglieds- und Teilnehmerbeitrag einzusparen oder sonstige Vorteile zu genießen.

§ 2 Ämter und Arbeitsgruppen

(1) Es wird eine Übersichtsliste mit Beschreibung der Aufgaben der verschiedenen Ämter vom Vorstand verwaltet. (Siehe Anhang I). Im Einzelfall können spezielle Teilaufgaben und die Verantwortung dafür von einem Amt ausgenommen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

(2) Veränderungen aller in dieser Liste zusammengefaßten Ämter und Arbeitsgruppen müssen dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Die Arbeitsgruppenleitung können sich maximal drei Personen teilen.

(3) In allen Arbeitsgruppen gilt generell freie Selbstorganisation, was Termine und selbstgestellte Aufgaben anbelangt, allerdings muß eine genügende Anzahl von Treffen mit reger Beteiligung nachgewiesen werden können, um beim Vorstand einen Etat z.B. zum Kauf von Ausrüstung, Spezialwerkzeug und Material zu beantragen.

(4) Arbeitsgruppenleiter sind weder Ausbilder noch Trainer, sondern gleichrangige Mitglieder, welche nicht für Anleitungen haftbar gemacht werden können. Jeder Teilnehmer an einer AG ist stets selbst für sein Tun verantwortlich. Arbeitsgruppenleiter verpflichten sich lediglich zur Organisation von Treffen sowie zur stetigen Motivation der Mitglieder und zum aktiven Ansprechen von Neumitgliedern.

§ 3 Waffengebrauch

(1) Alle gesetzlich erlaubten Hieb- und Stoßwaffen, z.B. Schwerter und Dolche dürfen bei Vereinsveranstaltungen generell getragen, also geführt, aber nicht gezogen werden. Bei Schußwaffen wie Bögen oder Armbrüste dürfen keine Pfeile oder Bolzen aufgelegt und die Waffen nicht gespannt werden. Der Vorstand oder nach Absprache ein von ihm Beauftragter kann von allen Mitgliedern oder auch nur von Einzelnen das Umbinden des Waffengriffes mit einem Band und einem sogenannten „Friedenskonten“ verlangen, so daß die Waffe nicht aus Affekt spontan gezogen bzw. benutzt werden kann.

(2) Innerhalb der Schaukampf-Arbeitsgruppe können zu Trainingszwecken eigene Regelungen gelten, soweit sie von allen Teilnehmern mitgetragen werden und keine Abschwächung der hier angeführten Bedingungen beinhalten.

(3) Bei allen Veranstaltungen muß eine Absperrung bestehen, sei es durch Bilden einer kreisförmigen Personenkette o.ä. Das Schießen mit echten, spitzen Pfeilen in der Nähe von Kindern und Jugendlichen ist nur unter vorhergehender Absprache mit dem Vorstand in entsprechend geeignetem Gelände möglich. Laut Angaben der Polizei dürfen Messer und einseitig geschliffene Dolche sowie Pfeil- und Armbrustbolzen mit echten Spitzen wohl getragen, aber nicht auf Personen gerichtet werden.

(4) Im Zweifelsfall ist das Nachfragen beim Vorstand eine Bringschuld, um Sicherheitsrisiken unbedingt zu vermeiden.

(5) Als Präventivmaßnahme ist Gebrauch, Einsatz, Vorführung jedweder Art von Waffen, gleich ob zu Schaukampfzwecken oder auch nur zur Ansicht, in Verbindung mit Alkohol ABSOLUT VERBOTEN! Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluß führen! Vorbehaltlich weiterer Schadensersatzforderungen!

(6) Hierbei sind die waffengesetzlichen Bestimmungen stets einzuhalten! (WaffG und Auszüge WaffVwV siehe Anhang II).

§ 4 Umgang mit Vereinseigentum

(1) Alles Vereinseigentum muß bei Gebrauch durch Mitglieder pfleglich behandelt werden und im selben Zustand zurückgegeben werden, wie es in Empfang genommen worden ist. Der Vorstand muß die Zurückgabe gemeldet bekommen und prüft eventuelle Schäden. Dieser entscheidet je nach Höhe und Art des Schadens, ob eine Nachbesserung oder ein Austausch in Frage kommt und wer die Kosten dafür übernimmt. Das Nichtmelden von verursachten Beschädigungen kann den Verursacher zusätzlich eine Strafe kosten.

(2) Wertvolles Vereinseigentum wie Instrumente oder Zelte können nach Antrag beim Vorstand für begrenzte Zeit z.B. zu Übungszwecken in die private Verfügungsgewalt einzelner Mitglieder gestellt werden. Werden diese Gegenstände jedoch nicht mehr genutzt oder ist dies absehbar, müssen sie dem Verein unverzüglich wieder komplett und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden, damit andere Mitglieder auch in den Genuß der Nutzungsmöglichkeiten kommen können. Auf jeden Fall aber sind alle Eigentümer des Vereins unbedingt vor dem Austritt eines Mitglieds an den Verein zurückzugeben und dem Vorstand bekanntzugeben. Der Austritt kann seitens des Vorstands für unwirksam erklärt werden, bis dies der Fall ist.

(3) Im Vereinslager darf nur Eigentum des Vereins lagern. Ausnahmen kann nur der Vorstand machen. Alle Veränderungen des Bestandes (Einlagerung, Abtransport, Ausleihen usw.) müssen in eine im Lager befindliche Liste unter Aufzählung der Stückzahl, genauer Benennung der Gegenstände, Abholdatum, Zeitpunkt des Rücktransports und Unterschrift des Verantwortlichen eingetragen werden.

(4) Vom Verein verwendete Zeichen, Symbole und Logos dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand Verwendung finden, was insbesondere für die Benutzung auf Briefbögen gilt. Dem Verein von Mitgliedern zur Verfügung gestellte Texte, Bilder, Zeichnungen, Kopien sowie eingebrachte

Sachgegenstände gehen nach Austritt des Betreffenden zur freien Verwendung ins Eigentum des Vereins über, falls die Güter nicht innerhalb eines Jahres zurückgefordert werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag liegt bei EUR 36.- per annum und ist zahlbar im Voraus am 1. Januar jeden Jahres. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag auf die restlichen, noch verbleibenden Monate des aktuellen Jahres verkürzt und ist innerhalb von vier Wochen zu leisten. Überfällige Beitragszahlungen können, falls diese ebenfalls Mitglieder sind, auch bei Ehepartnern und Lebensgefährten in eheähnlichen Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz eingefordert oder uneingeschränkt verrechnet werden. Falls eine Beitragsleistung länger als 6 Monate zurückliegt, kann vom Vorstand ein Dauerauftrag oder eine Einzugsermächtigung verlangt werden. Generell wird allen Mitgliedern eine Einzugsermächtigung sehr empfohlen.

§ 6 Vereinspublikationen

(1) Unregelmäßig wird eine von Mitgliedern gestaltete, offizielle Vereinszeitschrift herausgegeben. Sie sollte mindestens einmal im Jahr herausgegeben werden. Über Inhalte und Umfang sowie Auflage entscheidet der Vorstand. Aus Anlaß besonderer Veranstaltungen können weitere Schriftwerke herausgegeben werden. Die abgedruckten Texte sollen hierbei vorwiegend von Vereinsmitgliedern stammen. Die Copyrightverantwortung liegt hierbei beim jeweiligen Autor selbst, nicht beim Verein oder der Redaktion.

(2) Der vereinsinterne Informationsbrief gilt allgemein per Brief, Telefax oder Email als zugegangen, wenn er an die letzte, angegebene Adresse bzw. Nummer versendet wurde. Generell haben alle Mitglieder das Recht auf eine Zustellung per Brief, es wird jedoch aus Kostengründen automatisch immer die für den Verein günstigste Versandart gewählt, es sei denn das betreffende Mitglied bittet ausdrücklich um die Briefform. Solange nichts Gegenteiliges angezeigt wird, erhalten Mitglieder mit gemeinsamer Adresse nur einen einzigen Informationsbrief und wenn eine Emailadresse vorhanden ist, diesen auf elektronischem Wege. Der Verein ist nicht zu einer Adress-Nachforschung verpflichtet. Der Informationsbrief sollte möglichst viermal im Jahr erscheinen.

(3) Auf kostenlose Ausgabe von jeweils einem Exemplar solcher Vereinspublikationen hat jedes Mitglied das Recht. Die Zusendung auf dem Postweg ist grundsätzlich kostenpflichtig und nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten, sofern sie nicht mit vereinseigenen Poststücken versandt wird, die satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

(4) Für alle Texte, Bilder, Graphiken, Symbole, Fotografien, Tonaufzeichnungen u.ä., die zur Veröffentlichung von einem Mitglied zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, liegt die Copyrightverantwortung beim jeweiligen Mitglied selbst, nicht beim Verein oder dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Inhalt und Gestaltung der Internet-Seiten. Ist die Adresse eines offiziellen „Emailverteilers“ eingerichtet, so kann diese vom Vorstand zur Nutzung für alle Mitglieder freigegeben werden

(5) Allgemein gilt, daß alle Informationen wie Zahlen- und Datenmaterial, Besucherstatistiken, Kalkulationen, speziell auch Adressen und Daten von Lieferanten sowie deren Preise und Zahlungskonditionen, die nicht durch den Vorstand in Vereinspublikationen oder Pressemitteilungen öffentlich gemacht wurden nur und ausschließlich für den internen Gebrauch im Verein bestimmt sind. Nicht durch den Vorstand offiziell als öffentlich erklärte Daten zählen als Geschäftsgeheimnisse und müssen von jedem Mitglied als solche gehandhabt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sie deutschen oder

Vereinsordnung des SOCIETAS BARBAROSSA e.V.

europäischen Rechtsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, werden Vorstand, Herolde und Mitglieder eine Vereinbarung treffen, die den vorliegenden Vertrag an die jeweiligen nationalen oder europäischen Bestimmungen anpaßt. Ist eine Einigung über den Wortlaut nicht zu erzielen, so hat der Vorstand im Zweifel das Recht, den Wortlaut nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 ff BGB festzulegen. Sollte eine der aufgeführten Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vereinsordnung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmung zu vereinbaren.

(2) Mitglieder können dem Verein gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.